

Arbeitsrecht – schnell notiert ...

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte kommt

Am 1. Januar 2016 ist das Gesetz zur Neuordnungen des Rechts der Syndikusanwälte in Kraft getreten. Der Inhalt des neuen Gesetzes lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Zulassung zur Anwaltschaft

Künftig soll es verschiedene „Typen“ von Rechtsanwälten geben, nämlich

- den „normalen“ Rechtsanwalt,
- den Syndikusanwalt, der Angestellter eines nicht anwaltlichen Arbeitgebers ist und nur für diesen anwaltlich tätig wird (sog. **Syndikusrechtsanwalt**), und
- den Syndikusanwalt, der – ähnlich wie früher – zusätzlich noch als „normaler“ Rechtsanwalt zugelassen ist.

Mit dem Gesetz wird festgelegt, dass der Syndikusrechtsanwalt ein Rechtsanwalt im Sinne der BRAO ist.

Die Tätigkeit als Syndikus kann daher künftig auf zwei unterschiedliche Arten erfolgen, entweder als (reiner) Syndikusrechtsanwalt oder – wie herkömmlich – als (nebenberuflicher) Rechtsanwalt. Nur als Syndikusrechtsanwalt ist der Anwalt allerdings auch für seine hauptberufliche Tätigkeit als Justitiar von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Um als Syndikusrechtsanwalt **zugelassen zu werden**, muss der Betreffende für seinen Arbeitgeber eine anwaltliche Tätigkeit ausüben. Er muss also

- fachlich unabhängig sein,
- eigenverantwortlich sein,
- nach außen hin vertretungsbefugt sein und
- eine anwaltliche Tätigkeit ausüben.

Für das Merkmal der **Unabhängigkeit** reicht es aus, wenn es sich um fachliche Unabhängigkeit handelt (eine vertragliche Unabhängigkeit wäre nicht möglich, da das Arbeitsverhältnis von dem Prinzip der Über- und Unterordnung beherrscht wird). Für die **Vertretung** nach außen ist weder eine formelle Vertretungsbefugnis noch Prokura erforderlich; dies ist gesetzlich nunmehr ausdrücklich klargestellt.

Was eine **anwaltliche Tätigkeit** ist, bestimmt sich nach der sog. Vier-Kriterien-Theorie der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Danach liegt eine anwaltliche Tätigkeit bei folgenden Aufgabenbereichen vor:

- Rechtsberatung (z. B. die Prüfung von Rechtsfragen einschl. der Aufklärung des Sachverhalts),
- Rechtsentscheidung (z. B. der Abschluss von Verträgen),
- Rechtsgestaltung (z. B. das Führen von Vertragsverhandlungen),
- Rechtsvermittlung (z. B. das Darstellen von Entscheidungen und Regelungskomplexen).

Praxishinweis: Es empfiehlt sich dringend, dass diese vier Tätigkeiten des zukünftigen Syndikusrechtsanwalts (kumulativ) bereits im Arbeitsvertrag sowie in der Stellen- und Funktionsbeschreibung aufgeführt sind.

Für die Zulassung als „Normalanwalt“ und als „Syndikusrechtsanwalt“ sind die **Rechtsanwaltskammern zuständig**. Bei der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten ist die DRV vorher zu hören. Die Entscheidung, ob der Antragsteller als Syndikusrechtsanwalt zugelassen wird oder nicht, trifft jedoch die Rechtsanwaltskammer. Das neue Gesetz räumt der DRV eine Befugnis zur Klage (beim Anwaltsgerichtshof)

gegen die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer auf Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts ein, falls der Antragsteller nach Auffassung der DRV die gesetzlichen Kriterien für einen Syndikusrechtsanwalt nicht erfüllt. Die Entscheidung, was anwaltliche Tätigkeit ausmacht und wer dementsprechend als Syndikusrechtsanwalts zugelassen wird, treffen jetzt die Anwaltsgerichte (AGH), nicht mehr – wie bisher – die Sozialgerichte. Eine Ausnahme gilt für die Frage der rückwirkenden Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Rahmen der Vertrauensschutzregelung; hier bleiben die Sozialgerichte zuständig.

2. Möglichkeit zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Im April 2014 hatte das Bundessozialgericht (BSG) seine Rechtsprechung in Bezug auf die Befreiung von Syndikusanwälten von der Rentenversicherungspflicht grundlegend geändert und entschieden, dass die Befreiung generell nicht mehr möglich sein soll (BSG vom 3. April 2014 – B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R, B 5 RE 3/14 R). Nunmehr soll der Status quo ante vor den BSG-Entscheidungen wiederhergestellt werden, das heißt, die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist bei Syndikusanwälten künftig wieder möglich.

Voraussetzung für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei Syndikusrechtsanwälten ist die **Pflichtmitgliedschaft im Anwaltsversorgungswerk**: Wer als Syndikusrechtsanwalt zugelassen wird und Pflichtmitglied des zuständigen Versorgungswerks ist, ist (automatisch) von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Ausnahmsweise reicht auch eine **freiwillige Mitgliedschaft im Versorgungswerk**, nämlich wenn Anwälte ihre Anwaltszulassung in Anbetracht der Rechtsprechungsänderung des Bundessozialgerichts zurückgegeben und damit ihre Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk verloren haben, weil eine Befreiung ohnehin nicht mehr erfolgen konnte und die Anwaltszulassung nicht mehr sinnvoll erschien. Wenn solche Anwälte mit einem Alter über 45 Jahre einen Neuantrag stellen, können sie in den meisten Anwaltsversorgungswerken nicht mehr Pflichtmitglied werden, da für die Pflichtmitgliedschaft eine Altersgrenze von 45 Jahren in den Satzungen vorgesehen ist. Für solche Justitiare, die ihre Zulassung zurückgegeben und zwischenzeitlich das 45. Lebensjahr vollendet haben, würde dann keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht mehr erfolgen können.

Für diese Konstellation gibt es eine Übergangsregelung in § 236 Abs. 4 c SGB VI. Danach müssen auch solche Justitiare, sobald sie als Syndikusrechtsanwalt zugelassen sind, von der Rentenversicherungspflicht befreit werden, wenn sie (freiwillige) Mitglieder des Versorgungswerks sind. Erforderlich ist aber, dass sie die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt binnen **drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragen**. Außerdem gilt die **Übergangsregelung nur für drei Jahre**. Die anwaltlichen Versorgungswerke werden aufgefordert, die Altersgrenze abzuschaffen, da sie als europarechtswidrige Altersdiskriminierung zu werten sei.

3. Vertrauensschutzregelung und Rückwirkung der Befreiung

Die Regelungen zu Vertrauensschutz und Rückwirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht richten sich nach der Neufassung von § 231 Abs. 4 ff. SGB VI. Danach gilt:

- Der **Antrag auf Befreiung** von der Versicherungspflicht eines Syndikatsrechtsanwalts für die aktuelle Beschäftigung **wirkt zurück** auf den Beginn der zu befreienden Beschäftigung, maximal aber bis zum 1. April 2014. Dies betrifft die Aufnahme einer Syndikustätigkeit ab 1. April 2014 oder später.
- Ein solcher Antrag wirkt **auch für vorherige Beschäftigungen** zurück, wenn während dieser Beschäftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk bestand, wiederum aber maximal bis zum 1. April 2014. Dies betrifft die Aufnahme einer Syndikustätigkeit ab 1. April 2014 oder später und einen dann folgenden Arbeitgeberwechsel oder eine wesentliche Änderung der Tätigkeit.
- Die Befreiung wirkt auch für die Zeit **vor dem 1. April 2014** zurück, wenn für diese Zeit einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein Versorgungswerk gezahlt wurden. Dies betrifft die Aufnahme einer Syndikustätigkeit vor dem 1. April 2014 mit Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, wenn im Anschluss an diese befreite Tätigkeit eine neue Tätigkeit aufgenommen wurde, für die neue Tätigkeit aber keine neue Befreiung beantragt wurde. Dieser Fall wird die meisten bisherigen Syndikusanwälte betreffen, die vor Jahren für ihre anwaltliche Tätigkeit befreit worden waren und danach

ohne erneute Befreiung ein- oder mehrfach die Syndikustätigkeit gewechselt haben.

- Die rückwirkende Befreiung setzt in allen Fällen voraus, dass der Betreffende einen entsprechenden **Antrag auf Rückwirkung binnen drei Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes** stellt.
- Ist für die aktuelle Tätigkeit eine Befreiung vorhanden, bleibt diese Befreiung bestehen. Handlungsbedarf für bisher zugelassene Anwälte mit Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für die aktuelle Tätigkeit besteht nur, wenn der Anwalt den **Arbeitgeber wechselt** oder eine **wesentliche Änderung** der aktuellen Tätigkeit eintritt.

4. Haftung des Syndikusrechtsanwalts

Für Syndikusrechtsanwälte gelten die normalen, vom Bundesarbeitsgericht (BAG) entwickelten **Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung** im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber. Dies wird aber im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Es wird lediglich als Begründung herangezogen, warum es – entgegen dem ursprünglichen Gesetzesentwurf – keiner gesonderten Haftpflichtversicherung für Syndikusrechtsanwälte bedarf. Inwieweit ein Syndikusrechtsanwalt tatsächlich gegenüber seinem Arbeitgeber oder Dritten, z. B. anderen Konzernunternehmen (für die er tätig wird), haftet, ist nicht eindeutig. Das wird erst die zukünftige Rechtsprechung zeigen. Soweit ein Syndikusrechtsanwalt neben der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt noch als „normaler“ Rechtsanwalt zugelassen werden will, muss für diese Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen und der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen werden.

Praxishinweis: Es empfiehlt sich für den Syndikusrechtsanwalt, mit seinem Arbeitgeber zur Frage der Haftung gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Dritten (z. B. anderen Konzernunternehmen) Vertragsregelungen zu treffen.

5. Bewertung und Ausblick

Das Gesetz ist zu begrüßen, da es endlich den Status von Syndikusrechtsanwälten klärt und diesen ausdrücklich den Anwaltsstatus im Sinne der BRAO zubilligt. Ferner gibt es ein klares Verfahren für ihre Zulassung. Zuständig sind jetzt die Rechtsanwaltskammern und die Anwaltsgerichte.

Die Rechtsanwaltskammern werden jetzt unverzüglich die Zulassung von Syndikusrechtsanwälten vorbereiten und in ihren Satzungen erfassen müssen.

Es empfiehlt sich für bestehende Syndikusanstellungsverträge, diese daraufhin zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des neuen Gesetzes für Syndikusrechtsanwälte genügen, insbesondere ob die anwaltliche Tätigkeit ausreichend im Anstellungsvertrag und in der Tätigkeitsbeschreibung dargestellt ist. Es ist davon auszugehen, dass sich auch die DRV bei künftigen Betriebsprüfungen an dieser gesetzlichen Neuregelung orientieren wird.

Mit freundlichen Grüßen

CMS Hasche Sigle
Geschäftsbereich Arbeitsrecht